

BEITRAGSORDNUNG DER ELEKTRO-INNUNG BERLIN – Landesinnung für Elektrotechnik - (LIE)

1. **Rechtsgrundlagen**

Satzung der Elektro-Innung Berlin - Landesinnung für Elektrotechnik - vom 21. Dezember 1998, inklusive der Satzungsänderungen aus 2005, 2011, 2012 und 2013. Genehmigung der Beitragsordnung durch Beschluss der Innungsversammlung am 10. Juli 2015. Inkrafttreten der Beitragsordnung 1. Januar 2016.

2. **Zweck der Beitragsordnung**

Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Landesinnung für Elektrotechnik durch eine möglichst gerechte Erhebung der erforderlichen Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage des Solidaritätsprinzips.

3. **Beitrags'erhebung**

Der Jahresbeitrag für Innungsmitglieder besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf Basis der Bruttolohn- und Gehaltssummen des Vorjahres.

Der Jahresbeitrag wird jährlich per Beitrags'erhebungsbogen ermittelt.

Werden keine Angaben zur Bruttolohn- und Gehaltssumme gemacht, wird die Brutto- und Gehaltssumme von der Geschäftsführung geschätzt und der Jahresbeitrag danach ermittelt.

Für Gastmitglieder wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Bei Aufnahme in die Innung im 1. Halbjahr wird ein voller Grundbeitrag für das erste Jahr erhoben; bei Aufnahme in die Innung im 2. Halbjahr ein halber Grundbeitrag. Bei zusätzlicher Mitgliedschaft in einer anderen Handwerksinnung wird der Zusatzbeitrag auf der Grundlage der Bruttolohn- und Gehaltssumme der Arbeitnehmer berechnet, welche anteilig den Elektrohandwerken zuzuordnen sind.

4. **Beitragsberechnung für Innungsmitglieder**

• **Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag richtet sich nach der Entgelttarifgruppe E6 gem. des jeweils gültigen Tarifvertrages der Elektrotechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg für das Tarifgebiet Berlin. Er beträgt für natürliche und juristische Personen für den ersten Inhaber/Gesellschafter für

- 2016: Entgeltgruppe E6/ 12,05 € x Faktor 37	445,85 €
- 2017: Entgeltgruppe E6/ 12,45 € x Faktor 37	460,65 €
- 2018: Entgeltgruppe E6/ 12,90 € x Faktor 37	477,30 €
- 2019: Entgeltgruppe E6/ 13,45 € x Faktor 37	497,65 €
- für jeden weiteren Inhaber/Gesellschafter	25,00 €

• **Zusatzbeitrag**

- Der Zusatzbeitrag beträgt je Betrieb:	für die ersten	200.000,00 € Lohn- und Gehaltssumme	0,340 %
	für die zweiten	200.000,00 € Lohn- und Gehaltssumme	0,275 %
	für die dritten	200.000,00 € Lohn- und Gehaltssumme	0,250 %
	für die vierten	200.000,00 € Lohn- und Gehaltssumme	0,225 %
	für die darüber hinausgehenden Lohn- und Gehaltssummen		0,200 %

5. **Beitragsberechnung für Gastmitglieder**

Der Jahresbeitrag für Gastmitglieder wird individuell vereinbart.

Er beträgt in der Regel mindestens

666,00 €

6. **Ende der Beitragspflicht**

Bei Austritt eines Mitgliedes aus der Innung zum Schluss des Rechnungsjahres oder bei Löschung des Betriebes in der Handwerksrolle (Löschdatum).

7. **Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides bzw. zu dem dort genannten Termin fällig. Er kann in einer Summe oder in vierteljährlichen Raten überwiesen werden.

8. **Mahnung und Beitreibung**

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung in Höhe von 5,00 EUR.

Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeaufgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften (Amtshilfe) beigetrieben.

9. **Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass**

kann erfolgen, falls eine Zahlung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die schwierige Lage ist glaubhaft zu machen.

10. **Verjährung**

Beitragsansprüche verjähren nach 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Erstattungsansprüche erlöschen nach Ablauf des 2. Kalenderjahres nach Entrichtung der Beiträge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Elektro-Innung Berlin – Landesinnung für Elektrotechnik -, Wilhelminenhofstraße 75, 12459 Berlin, eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die rechtzeitige Zahlung.